



Statuten des Christlichen Vereins Junger Frauen und Männer Strengelbach Kurz: Cevi Strengelbach

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Christlicher Verein Junger Männer und Frauen Strengelbach“ (kurz: Cevi Strengelbach) besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Strengelbach.

Art. 2 Grundlagen

Die folgenden Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Strengelbach und werden von diesem anerkannt. Sie sind hier mit Titel angegeben und befinden sich als Gesamtdokument im Anhang.

- Grundlage des CVJF Weltbundes (World YWCA)
- Grundlagen des CVJM Weltbundes (World Alliance of YMCA's)
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz:
Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.
- Leitbild des Vereins Cevi Strengelbach

Art. 3 Zweck

Der Verein will im Sinne der Grundlagen (Art. 2) vor allem junge Menschen mit sinnvoller Freizeitgestaltung in der Entfaltung ihres Selbst unterstützen.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen der übergeordneten Cevi Organisationen, insbesondere diejenigen des Cevi Regionalverband AG-SO-LU-ZG und des Cevi Schweiz.

Als Mitglied des Cevi Regionalverband AG-SO-LU-ZG gehört der Verein dem Schweizer Verband der Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer (kurz Cevi Schweiz) und den Europa- sowie Weltbünden des CVJF und CVJM an.

Art. 5 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Cevi Jungschar

Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Mitglieder

Mitglied im Verein Cevi Strengelbach kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme einfacher Mitglieder (siehe Punkt b) entscheidet der Vorstand.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Leiterinnen und Leiter

Wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich aktiv als Leiterin/Leiter in min. einem der Arbeitsgebiete (Art. 5) einsetzt, wird automatisch Mitglied.

Leiterinnen und Leiter verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

b) einfache Mitgliedschaft

Einfache Mitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht.

c) Familienmitgliedschaft

Familien haben die Möglichkeit, als Kollektiv Mitglied zu werden. Alle Familienmitglieder ab 14 Jahren verfügen über Wahlrecht. Die Familienmitgliedschaft berechtigt zu zwei Stimmen je Familie.

d) Gönner

Gönner verfügen weder über ein Stimm- noch über ein Wahlrecht. Sie verfügen über ein Antragsrecht an der Generalversammlung und können sich mit beratender Stimme einbringen. Sie sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit.

e) Kirchenkommission

Die Kirchenkommission der reformierten Kirchgemeinde Strengelbach, insbesondere der/die Angestellte für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit verfügen über Stimm- und Wahlrecht. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe durch die ordentliche Generalversammlung bestimmt wird, jedoch jährlich höchstens Fr. 100.- beträgt. Legt die ordentliche Generalversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

Austritt

Der Austritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche oder mündliche Mitteilung.

Erlöschen.

Bezahlt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht, erlischt seine Mitgliedschaft. Dies erfolgt automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung, sofern eine Mahnung ausgesprochen wurde.

Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi-Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Teilnehmende

Teilnehmende sind Personen, die an den Veranstaltungen des Vereins regelmässig teilnehmen.

Der Verein kann von den Teilnehmenden einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die erst an der Generalversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungsrevisoren

- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim/bei der Präsident/-in zur Einsichtnahme auf.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident/-in

Leiter/-in jedes Arbeitsgebiets gem. Art. 5

Kassier/-in

Aktuar

Vertreter/in Kirchenkommission ref. Kirchgemeinde Strengelbach

maximal drei weitere Vereinsmitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Amtsduer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Generalversammlung können

Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

Vorbereitung und Leitung der GV

Ausführung der Beschlüsse der GV

Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand

Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder

Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern

Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr

Budgetierung zu Handen der Generalversammlung

Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten

Vertretung des Vereins gegen aussen

Wahrnehmung finanzieller Verantwortung des Vereins mit Unterschrift zu zweien

Vertretungsbefugnis des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt. Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz ausserhalb des genehmigten Budgets in Höhe von Fr. 1'000.- pro Einzelfall.

Verfahren Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid. Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Es sind jeweils zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

Unterstützung von kirchlichen Institutionen

Beiträge von Mitgliedern sowie der Teilnehmenden

Spenden von Privatpersonen und Firmen

Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 13 Haftung

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen Zweckgebunden der reformierten Kirchgemeinde Zofingen zur treuhänderischen Verwaltung übertragen werden mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Ortsvereins.

Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet werden, so fällt das Vermögen der reformierten Kirchgemeinde Zofingen zu.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Der Zweckartikel sowie die Auflösungsbestimmungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 17. Januar 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Präsidium: Andreas Meier



Aktuariat: Andrea Wullschleger



Anhang

CVJM

Pariser Basis (1855)

Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zwecke fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

Kampala-Erklärung (1973)

1. Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.
2. Für die Schaffung und Erhaltung einer Umwelt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.
3. Auf Verhältnisse und deren Erhaltung im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und den schöpferischen Fähigkeiten Raum geben.
4. Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.
5. Für die Erfahrung des ganzen Menschen zu wirken.

Challenge 21 (1998)

In Bekräftigung der im Jahre 1855 verabschiedeten Pariser Basis, die weiterhin als Grundsatzerklärung zum Auftrag des CVJM gültig bleibt, erklären wir an der Schwelle zum dritten Jahrtausend, dass der CVJM eine weltweite, christliche, ökumenische Freiwilligenbewegung für Frauen und Männer mit besonderem Schwerpunkt und echter Beteiligung von jungen Menschen ist und dass er sich zum Ziel gesetzt hat, das christliche Ideal des Aufbaus einer menschlichen Gemeinschaft, in der Gerechtigkeit, Liebe, Frieden und Versöhnung herrschen, damit die gesamte Schöpfung an der Lebensfülle teilhat.

Jeder CVJM ist deshalb dazu aufgerufen, sich bestimmten Herausforderungen zu stellen und nach den eigenen, speziellen Gegebenheiten Prioritäten zu setzen. Diese Herausforderungen, bei denen es sich um eine Weiterentwicklung der 1973 verabschiedeten Kampala-Erklärung handelt, umfassen:

- die gute Nachricht von Jesus Christus weitergeben und sich für das geistliche, intellektuelle und körperliche Wohlergehen der einzelnen und das Wohl der Gemeinschaft einsetzen
- alle, besonders junger Menschen und Frauen, befähigen, mehr Verantwortung und Führungsaufgaben auf allen Ebenen zu übernehmen, um für eine gleichberechtigte Gesellschaft zu arbeiten
- für die Rechte von Frauen eintreten und sie fördern und die Rechte der Kinder aufrecht erhalten
- den Dialog und die Partnerschaft zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Ideologien fördern, die kulturelle Identität von Menschen anerkennen und eine kulturelle Erneuerung unterstützen
- sich verpflichten, in Solidarität mit den armen, besitzlosen und entwurzelten Menschen sowie unterdrückten rassistischen, religiösen und ethnischen Minoritäten zu arbeiten
- sich bemühen, eine Mittler- und Versöhnerrolle in Konfliktsituationen zu übernehmen, und für eine bedeutungsvolle Mitbestimmung und Förderung von Menschen für ihre Selbstbestimmung arbeiten
- die Schöpfung Gottes gegen alle sie zerstörenden Kräfte verteidigen und die Ressourcen der Erde für kommende Generationen bewahren

CVJF

Grundlage

Der Glaube an Gott, den allmächtigen Vater, an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, und an den Heiligen Geist.

Zielsetzung

Die CVJF sind eine christliche Bewegung mit missionarischem Auftrag. Sie sind ökumenisch, von Laien getragen, Glieder einer weltweiten Frauenbewegung.

Als christliche Bewegung mit missionarischem Auftrag sucht sie junge Frauen und Mädchen zu erreichen, damit sie immer besser die in Jesus Christus geoffenbarte Liebe Gottes erkennen. Überzeugt, dass das Gebet, das Bibelstudium und der Dienst am Nächsten die grundlegenden Elemente des christlichen Lebens sind, unterstützen sich ihre Mitglieder gegenseitig, damit sie als Zeugen und treue Glieder der Kirche leben können.

Als ökumenische Laienbewegung, die weit offen steht, bietet sie ihren Mitgliedern einen Ort der Begegnung, wo in gegenseitiger Achtung, in gemeinsamem Suchen, in gegenseitiger Hilfe und Zusammenarbeit versucht wird, die von Gott gewollte Einheit der Kirche unter Mitgliedern verschiedener Konfessionen zu leben.

Als weltweite Frauenbewegung verbindet sie ihre Mitglieder mit der Weltgemeinschaft der Young Women's Christian Association (YWCA) und versucht

in ihnen das Bewusstsein ihrer Verantwortung als christliche Frauen gegenüber den menschlichen, sozialen und internationalen Problemen zu wecken. Da alle Menschen vor Gott gleich sind, ohne Vorrechte der Rasse, der Nationalität, der Klasse, des Geschlechts und des Glaubens, versucht sie unter ihnen persönliche Verbindungen zu schaffen und durch Taten die Liebe Gottes und das Kommen seines Reiches zu bezeugen.

Präambel World YWCA

Gegründet von Frauen aus christlichen Traditionen rund um die Welt, beruht der YWCA auf dem Glauben an Gott, den Allmächtigen, an Jesus Christus und den Heiligen Geist.

Die Vision des YWCA ist eine Welt, die alle miteinschliesst, in der Gerechtigkeit, Frieden, Gesundheit, Menschenwürde, Freiheit und die Sorge für die Umwelt unter der Führung von Frauen gefördert und bewahrt wird. Der YWCA-Weltbund anerkennt die Gleichwertigkeit aller Menschen.

Um das zu erreichen, unterstützt und fördert der YWCA-Weltbund Freiwilligenarbeit, Zugehörigkeit, Vielfalt, Toleranz, gegenseitigen Respekt, Integrität und Verantwortung.

Die Stärke und die Solidarität des YWCA-Weltbundes ist inspiriert von der Treue seiner Leiterinnen in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Ihr Dienst zugunsten der Menschlichkeit bringt den YWCA-Weltbund in seinem Zweck voran.

Leitbild des Cevi Schweiz

1. Der Cevi ist eine christliche Bewegung von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern. Er ist Teil der weltweiten Christlichen Vereine Junger Frauen und Männer, YWCA und YMCA. Der christliche Glaube ist grundlegend und wird in vielfältigen Formen gelebt.
Wir trauen Gott Grosses zu
2. Der Cevi ermöglicht in seinen Angeboten, Gemeinschaft zu erleben. Er fördert Begabungen, überträgt Verantwortung und unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit.
Wir trauen Menschen Grosses zu
3. Der Cevi verbindet Menschen und unterstützt sie in der gemeinsamen Verwirklichung ihrer Ideen. Er fördert das Leben aus dem Glauben an Gottes neue Welt.
Wir trauen uns Grosses zu

Leitbild Cevi Strengelbach (noch zu ergänzen)